

Arbeitshilfe zur Projektanbahnung

1. Einleitung

JEDES Projekt mit Dritten muss als wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich kategorisiert werden. Laut EU-Recht dürfen staatliche Mittel nicht auf Umwegen einem Unternehmen zufließen und so einen Wettbewerbsvorteil begründen.

→ Beihilfeverbot gem. Art 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

2. Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 107 AEUV sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.“

Voraussetzungen für den **Beihilfetatbestand**:

- Maßnahme wird aus staatlichen Mitteln finanziert
 - Staatliche Mittel = monetäre und nicht monetäre (z.B. unentgeltliche Bereitstellung von Infrastruktur, Know How) Mittel
- Maßnahme erfolgt zugunsten eines Unternehmens oder Produktionszweiges (Begünstigung)
 - Unternehmen = umfasst jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, Rechtsform und Finanzierung sind dabei unerheblich
 - Wirtschaftliche Tätigkeit = jede Tätigkeit, die Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet und grundsätzlich auch von einem privaten Unternehmen erbracht wird bzw. erbracht werden darf, die Annahme der Leistung durch einen Dritten erfolgt freiwillig
 - Begünstigung = jeder wirtschaftliche Vorteil ohne angemessene Gegenleistung
- (drohende) Beeinflussung des Wettbewerbs
- Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels

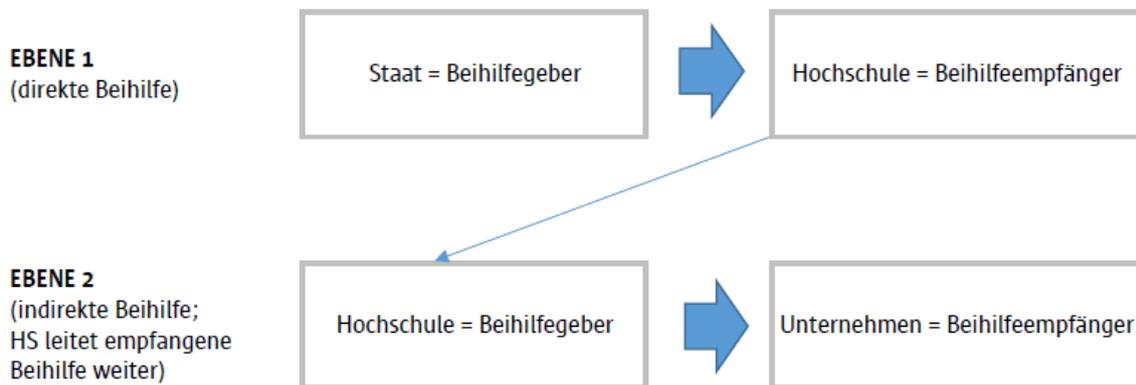
3. Vorgehen zur Prüfung

In die Beurteilung / Einordnung der Projekte sind insbesondere der Mittelfluss, die Form der Zusammenarbeit sowie der verfolgten Ziele zu betrachten.

- Welche Mittel kommen für das Projekt zum Einsatz?
- Welche Ziele werden mit den eingesetzten Mittel verfolgt? Was wird der Empfänger der Leistung mit der Leistung tun?

- Wer sind die Leistenden, wer die Leistungsempfänger? Welche Leistungen werden erbracht?
- Entsteht ein wettbewerblicher Vorteil?

Die Prüfung des Vorliegens eines beihilferechtlichen Tatbestandes erfolgt auf zwei Ebenen.



Prüfung EBENE 1 (Staat → Hochschule = direkte Beihilfe)

Gem. Unionsrahmen **Abschnitt 2.1.1** sind folgende Tätigkeiten als allgemein nichtwirtschaftliche bzw. privilegierte Tätigkeiten anzusehen.

Dient das Projekt der

1. Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen? (Rd.Nr. 20 a)i)

ODER

2. unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses? (Rd.Nr. 20 a)ii)

ODER

3. weiten Verbreitung der Forschungsergebnisse? (Rd.Nr. 20 a)iii)

ODER

4. dem Wissenstransfer? (Rd.Nr. 20 b))

Rdn.Nr. 20 a) Unionsrahmen

Fragestellungen zur Orientierung (die Projekt- bzw. Vorhabenbeschreibung sollte jeweils die u.st. Fragen **beschreibend** beantworten)

i) Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen	ii) unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht	iii) weite Verbreitung der Forschungsergebnisse
<ul style="list-style-type: none"> - Bereitet das Projekt auf eine Qualifikation für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Beschäftigung vor? - Verleiht das Projekt die besondere Befähigung zur Ausübung eines solchen Berufes oder einer solchen Beschäftigung? - Handelt es sich um eine innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung? - Wird die Maßnahme überwiegend (>50 %) oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht? - Kann das Projekt explizit einem Punkt aus dem Modulplan, der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Curriculum zugeordnet werden? 	<ul style="list-style-type: none"> - Wer ist Initiator der FuE? - Führt die FHP die FuE ohne Partner durch? - Wenn nein, geht die FHP eine wirksame Zusammenarbeit ein (Rd.Nr. 15 h)? - Wurde das Ziel und der Gegenstand der FuE gemeinsam festgelegt? (wenn ja, bitte beschreiben) - Sind die (mind. zwei) Partner unabhängig? - Erfolgt die Zusammenarbeit arbeitsteilig? (wenn ja, bitte beschreiben; wer übernimmt welche Aufgaben? Herrscht ein Gleichgewicht in der Verteilung) - Wirkt jeder an der Gestaltung mit und leistet einen Beitrag zur Durchführung? - Teilen sich die Partner die Risiken und Ergebnisse? 	<ul style="list-style-type: none"> - zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software - Werden die Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis verbreitet? - Sind die Forschungsergebnisse frei und allgemein zugänglich? - (wenn ja, bitte beschreiben „wo“ und „wie“)

	iv) Wurden die Bedingungen des Vorhabens vor Beginn des Vorhabens festgelegt? v) Wer partizipiert an den Ergebnissen? vi) Werden die Ergebnisse exklusiv zur Verfügung gestellt?	
<p>Zusätzliche Fragen, wenn Einordnung nach Rd.Nr. 20 a) oder b) möglich ist, dass es sich um ein nicht-wirtschaftliches Projekt handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Ziele werden mit den eingesetzten Mittel verfolgt? - Verwertet der Empfänger der Leistung die Ergebnisse kommerziell? - Hat der Leistungsempfänger durch unsere Leistung (z.B. kein marktüblicher Preis) einen wettbewerblichen Vorteil am Markt? 		

Rd. Nr. 20 b) Unionsrahmen

Fragestellungen zur Orientierung (die Projekt- bzw. Vorhabenbeschreibung sollte jeweils die u.st. Fragen **beschreibend** beantworten)

Tätigkeiten des Wissenstransfers (Rd.N.r. 15 w)) = jedes Verfahren, zur

= Gewinnung

= Erfassung

= Austausch von explizitem und implizitem Wissen

Hierbei vertritt die Kommission die Auffassung, dass Tätigkeiten des Wissenstransfers (Lizenzierung, Gründung von Spin-offs oder andere Formen des Managements des von der Forschungseinrichtung oder -infrastruktur geschaffenen Wissens) als nichtwirtschaftlich zu betrachten sind, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen und Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden und alle Einnahmen aus diesen Tätigkeiten in die primären Tätigkeiten der betreffenden Forschungseinrichtungen oder -infrastrukturen reinvestiert werden (C262, Rd.Nr. 32).

Fragen

- Findet ein Wissensaustausch statt?
- Ergibt sich aus dem Austausch auch ein Erkenntnisgewinn für die FHP?
- In welchem Bereich wird Wissen ausgetauscht?
- Werden hierbei beide Seiten in einem ausgewogenen Verhältnis am Austausch beteiligt?
- Werden beide Seiten in den Austausch einbezogen?
 - o Abgrenzung der Weiterbildung => es findet „nur“ eine Wissensvermittlung statt, vom Vortragenden zum Teilnehmer
 - o Abgrenzung zur Beratung => es findet „nur“ ein Transfer statt, vom Berater zum Empfänger (z.B. Unternehmern)
- Werden die Gewinne aus dem Wissenstransfer in die primären Tätigkeiten reinvestiert?

⇒ **Sobald eine Maßnahme nicht den v.g. Tätigkeiten zugeordnet werden kann, ist im Sinne des Abschnitts 2.1.2 (Rd.Nr. 22) von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen, die unter Inanspruchnahme einer staatlichen Beihilfe ausgeübt wird.**